

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(4) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Absatz 3 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(5) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüft die Prüferin oder der Prüfer die Prüfungsaufgabe mit auffälliger Fehlerhäufigkeit unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese Prüfungsaufgaben nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(6) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so gilt diese Anlage mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5 2. Halbsatz nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil.

## § 2

### Durchführung von Prüfungen als „e-Klausur“

(1) Eine „e-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „e-Klausur“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähig-

keiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die „e-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Absatz 6 AT BPO die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

**Anlage 5:** – Entfällt –

### Fachspezifische Prüfungsordnung für das Fach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium der Universität Bremen

Vom 1. Dezember 2010

Der Fachbereichsrat 9 (Kulturwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 1. Dezember 2010 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in Verbindung mit § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

## § 1

### Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss im Zwei-Fächer-Bachelorstudium sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern.

(2) Wird die Bachelorarbeit im Fach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ geschrieben, wird aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung der Abschlussgrad

Bachelor of Arts  
(abgekürzt B. A.)

verliehen.

## § 2

### Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Fach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ wird als Zwei-Fächer-Bachelorstudium gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 2 AT BPO studiert.

(2) Im Zwei-Fächer-Bachelorstudium kann das Studienfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ als Profilmfach, als Komplementärfach oder mit Lehramtsoption studiert werden. Anlage 1 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar, wenn

- a) das Studienfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ als Profilmfach studiert wird, das heißt insgesamt 120 CP umfasst (Anlage 1a),
- b) das Studienfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ als Komplementärfach studiert wird, das heißt insgesamt 60 CP umfasst (Anlage 1b),
- c) das Studienfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ mit Lehramtsoption studiert wird, das heißt 60 CP zuzüglich eines fachdidaktischen Anteils mit 12 CP umfasst (Anlage 1c). Die Prüfungsleistungen für den bildungswissenschaftlichen Bereich werden in einer gesonderten Prüfungsordnung aufgeführt.

Studierende entscheiden sich bei der Immatrikulation, ob sie das Fach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ als Profil- bzw. Komplementärfach oder mit Lehramtsoption studieren wollen.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(4) Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.

(5) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(6) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO<sup>1</sup> durchgeführt. Darüber hinaus werden Lehrveranstaltungen in der Art eines „empirischen Lehrforschungsseminars“ durchgeführt.

(8) Das Studium beinhaltet im Zwei-Fächer-Bachelorstudium als Profilmfach ein obligatorisches Praktikum im Umfang von 9 CP. Näheres regelt die Praktikumsordnung. Die Praktika für das Zwei-Fächer-Bachelorstudium mit Lehramtsoption regelt die Praktikumsordnung für schulpraktische Studien.

### § 3

#### Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen. Näheres regelt Anlage 3.

(2) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen, Art und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von e-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 4.

### § 4

#### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils gültigen Fassung.

### § 5

#### Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

### § 6

#### Modul Bachelorarbeit

(1) Das Modul Bachelorarbeit (15 CP) setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP und einem begleitenden Seminar im Umfang von 3 CP. Das Modul wird mit der Bachelorarbeit abgeschlossen.

(2) Voraussetzung zur Anmeldung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens 75 CP im Profilmfach „Religionswissenschaft“, von mindestens 45 CP in der Lehramtsoption „Religionspädagogik“.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 4 Wochen genehmigen.

(4) Die Bachelorarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 3 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Die Bachelorarbeit muss im Studienfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ geschrieben werden, wenn das Fach als Profilmfach studiert wird. Die Bachelorarbeit kann im Studienfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ geschrieben werden, wenn die Lehramtsoption gewählt wurde.

(6) Das begleitende Seminar bleibt unbenotet, die Modulnote entspricht der Note der Bachelorarbeit.

### § 7

#### Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmals im Studienfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 15. Juni 2011

Der Rektor  
der Universität Bremen

<sup>1</sup> Lehrveranstaltungsformen gem. AT BPO können sein: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Sprachlehrveranstaltungen, Projektstudien/Projektseminare, Praktika, Begleitseminar zur Bachelorarbeit, Betreute Selbststudieneinheiten, Exkursionen.

**Anlagen:**

**Anlage 1:** Studienverlaufspläne im Zwei-Fächer-Bachelorstudium: Module und Prüfungsanforderungen

- a) wenn „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ Profilmfach (120 CP) ist
- b) wenn „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ Komplementärfach (60 CP) ist
- c) wenn „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ mit Lehramtsoption (60-CP-Fach zuzüglich 12 CP Fachdidaktik) studiert wird

**Anlage 2:** Modulliste für Wahl- und Wahlpflichtmodule

**Anlage 3:** Prüfungsformen

**Anlage 4:** Durchführung von Prüfungen als „e-Klausur“

**Anlage 1: Studienverlaufspläne**

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar.

**1 a) Profulfach (120 CP)**

Profulfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“						Σ 120 CP
3. Jahr	6. Sem.	M8b „Europäische Religionsgeschichte II“ 3 CP/ P/ MP*	M9b „Medienanalyse“ 3 CP/ P/ MP*	M10b „Theorien der Religion“ 3 CP/ P/ MP*	M11b „Bachelorarbeit und Begleitseminar“ 13,5 CP/ P/ MP	45 CP
	5. Sem.	M8a „Europäische Religionsgeschichte II“ 3/6 CP/ P/ MP-WP	M9a „Medienanalyse“ 3/6 CP/ P/ MP-WP	M10a „Theorien der Religion“ 3/6 CP/ P/ MP-WP	M11a „Vorbereitungs-Begleitseminar zur BA-Arbeit“ 1,5 CP/P	
2. Jahr	4. Sem.	M4 „Literaturen der Religionen II“ 6 CP/ P/ MP <sup>2</sup>	M5 „Europäische Religionsgeschichte I“ 9 CP/ P/ MP <sup>1</sup>	M6 „Empirische Religionsforschung“ 9 CP/ P/ MP <sup>1</sup>	M7 „Bildung – Religion - Gesellschaft“ 6 CP/ P/ MP <sup>2</sup>	39 CP
	3. Sem.	M1 „Einführung in die Religionswissenschaft/Religionswissenschaftliche Theoriebildung“ 6 CP/ P/ MP <sup>2</sup>	M2 „Literaturen der Religionen I“ 9 CP/ P/ MP <sup>1</sup>	M3 „Einführung in religiöse Traditionen und vergleichende Religionswissenschaft“ 9 CP/ P/ MP <sup>2</sup>		
1. Jahr	2. Sem.					36 CP
	1. Sem.				GS1 „Wissenschaftliche Schlüsselqualifikationen“ 9 CP/P/MP*	

P = Pflichtmodul, WP= Wahlpflichtmodul  
 MP<sup>1</sup>=Das Modul wird mit „großer Prüfung“ abgeschlossen  
 MP<sup>2</sup>=Das Modul wird mit „kleiner Prüfung“ abgeschlossen  
 MP\* = Das Modul wird unbenotet abgeschlossen  
 MP-WP= Es besteht die Wahlpflicht in einem der drei Module (8a,9a,10a) eine „große Prüfung“ (siehe Anlage 3) im 5. Semester durchzuführen, in den anderen beiden eine „kleine Prüfung“.

in den anderen beiden eine „kleine Prüfung“.

**1 b) Komplementärfach (60 CP)**

Komplementärfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“					Σ 60 CP
3. Jahr	6. Sem.	M7kFb „Bildung – Religion - Gesellschaft“ 3 CP/ P/ MP*	M8b „Europäische Religionsgeschichte II“ 3 CP/ P/ MP*		15 CP
	5. Sem.	M7kFa „Bildung – Religion - Gesellschaft“ 3/6 CP/ P/ MP-WP	M8a „Europäische Religionsgeschichte II“ 3/6 CP/ P/ MP-WP		
2. Jahr	4. Sem.	M4 „Literaturen der Religionen II“ 6 CP/ P/ MP <sup>2</sup>	M5kF „Europäische Religionsgeschichte I“ 6 CP/ P/ MP <sup>2</sup>	M6 „Empirische Religionsforschung“ 9 CP/ P/ MP <sup>1</sup>	21 CP
	3. Sem.				
1. Jahr	2. Sem.	M1 „Einführung in die Religionswissenschaft/ Religionswissenschaftliche Theoriebildung“ 6 CP/ P/ MP <sup>2</sup>	M2 „Literaturen der Religionen I“ 9 CP/ P/ MP <sup>1</sup>	M3 „Einführung in religiöse Traditionen und vergleichende Religionswissenschaft“ 9 CP/ P/ MP <sup>2</sup>	24 CP
	1. Sem.				

P= Pflichtmodul, WP= Wahlpflichtmodul,

MP<sup>1</sup>=Das Modul wird mit „großer Prüfung“ abgeschlossen,

MP<sup>2</sup>=Das Modul wird mit „kleiner Prüfung“ abgeschlossen,

MP\*= Das Modul wird unbenotet abgeschlossen,

MP-WP= Es besteht die Wahlpflicht in einem der beiden Module (7a, 8a), eine „große Prüfung“ (siehe Anlage 3) im 5. Semester durchzuführen, in dem anderen eine „kleine Prüfung“.

### 1 c) Lehramtsoption (60 CP Fach + 12 CP Fachdidaktik)

Die Prüfungsanforderungen für die erziehungswissenschaftlichen Studienanteile (inklusive Schlüsselqualifikationen) sind in der BPO „Erziehungswissenschaft“ aufgeführt.

Lehramtsoption „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“						Σ 72 CP + 12 CP
Die Bachelorarbeit wird hier im Studienverlaufsplan ausgewiesen. Studierende können jedoch wählen, ob sie die Bachelorarbeit in diesem oder in ihrem zweiten Fach schreiben wollen. Der Umfang der CP erhöht/reduziert sich dann jeweils um 12 CP.						
3. Jahr	6. Sem.	MGym7b „Bildung – Religion - Gesellschaft“ 3 CP/ P/ MP*	M8Gym1b „Theologien jü- disch-christlicher Tradition“ 3 CP/ P/ MP*		M 11 „Bachelorarbeit“ + Begleitseminar 12 CP + 3CP / WP / MP	15 CP
	5. Sem.	MGym7a „Bildung – Religion - Gesellschaft“ 3 CP/ P/ MP <sup>2</sup>	M8Gym1a „Theologien jü- disch-christlicher Tradition“ 3/6 CP/ P/ MP-WP		PP „Praxisprojekt“ 3 CP/ P / MP*	
2. Jahr	4. Sem.	M4Gym „Bibelwissenschaften II: Exegese des AT und NT“ 9 CP/ P/ MP <sup>1</sup>	M5Gym „Europäische Re- ligionsgeschichte I“ 6 CP/ P/ MP <sup>2</sup>	M6Gym „Religiöse Gegen- wartskultur“ 6 CP/ P/ MP <sup>2</sup>		21 CP
	3. Sem.				FD1 „Fachdidaktik I: Grundfragen religiöser Bildung in der Schule“ 6 CP + 3 CP/P/MP <sup>1</sup>	
1. Jahr	2. Sem.	M1Gym „Einführung in die Religionswissenschaft und Religionspäda- gogik“ 6 CP/ P/ MP <sup>2</sup>	M2Gym „Bibelwissen- schaften I: Grie- chisch und Grie- chisch-Lektüre“ 12 CP/ WP/ MP*	M3Gym „Einführung in religi- öse Traditionen und vergleichende Reli- gionswissenschaft“ 9 CP/ P/ MP <sup>2</sup>		24 – 27 CP
	1. Sem.					

P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul

MP<sup>1</sup>=Das Modul wird mit „großer Prüfung“ abgeschlossen,

MP<sup>2</sup>=Das Modul wird mit „kleiner Prüfung“ abgeschlossen,

MP\*= Das Modul wird unbenotet abgeschlossen

MP-WP: es besteht die Wahlpflicht eine „große Prüfung“ (siehe Anlage 3) in M8Gym1a im 5. Semester durchzuführen, wenn die BA-Arbeit nicht in Religionswissenschaft/Religionspädagogik geschrieben wird; andernfalls ist eine „kleine Prüfung“ abzulegen

## Anlage 2: Modulliste für Wahlpflichtmodule

### Profilfach: General Studies Module

Kennz..	Modulbezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL / SL (Anzahl)
1.	Quellensprache: Latein	12	MP		
2.	Quellensprache: Hebräisch	12	MP		
3.	Quellensprache: Griechisch	12	MP		
4.	Quellensprache: Türkisch	12	MP		
5.	Quellensprache: Arabisch	12	MP		

Kennz. = Kennziffer, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (= benotet); SL = Studienleistung (= unbenotet)

## Anlage 3: Prüfungsformen

Modulprüfungen sind differenziert in

- „große Prüfungen“: Hausarbeit, Projektarbeit/empirische Studie, große Klausur von 3 – 4 h oder dazu äquivalente Prüfungsformen
- „kleine Prüfungen“: mündliche Prüfung von 20-30 Minuten, Referatsausarbeitung von ca. 6 - 8 Seiten oder kleine Klausur bis 2h oder dazu äquivalente Prüfungsformen.

## Anlage 4: Durchführung von Prüfungen als „e-Klausur“

### § 2

#### Durchführung von Prüfungen als „e-Klausur“

(1) Eine „e-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „e-Klausur“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die „e-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Absatz 6 AT BPO die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

#### Fachspezifische Prüfungsordnung für das Fach „Philosophie“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium der Universität Bremen

Vom 1. Dezember 2010

Der Fachbereichsrat 9 (Kulturwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 1. Dezember 2010 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in Verbindung mit § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

### § 1

#### Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss im Zwei-Fächer-Bachelorstudium sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern.

(2) Wird die Bachelorarbeit im Fach „Philosophie“ geschrieben, wird aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung der Abschlussgrad

Bachelor of Arts  
(abgekürzt B. A.)

verliehen.